

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1 Geltung der Bedingungen

1.1. Für die Bestellungen und/oder Abrufe der Firma Knapheide gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen als vereinbart, auch wenn der Lieferant anderslautende Vereinbarungen nennen sollte. Alle eventuell vereinbarten Abweichungen müssen schriftlich dokumentiert sein, um Gültigkeit zu erlangen.

1.2. Allen unter gleichem oder ähnlichem Rubrum gewählten Formulierungen der Lieferanten/ Dienstleister, die den Zweck haben, die eigenen Bedingungen gültig werden zu lassen, wird hiermit widersprochen. Spätestens mit Versand einer Auftragsbestätigung erkennt der Lieferant die Bedingungen der Firma Knapheide an.

## 2 Bestellungen

2.1. Bestellungen gelten nur in schriftlicher (Brief, Fax) oder elektronischer (E-Mail) Form als rechtsgültig erteilt. Telefonische Aufträge müssen auf einem dieser Wege bestätigt werden.

2.2. Falls in der Bestellung / dem Abruf kein konkretes Lieferdatum genannt wird, gilt Folgendes:

Die vorgegebene Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Annahme. Als solcher gilt – unabhängig vom Zugangsdatum einer Auftragsbestätigung - das Bestell-/Abrufdatum plus 2 Werktagen. Soll in einer Auftragsbestätigung ein vom Soll-Termin abweichender Liefertermin genannt werden, ist dieser unbedingt vorher mit dem Besteller einvernehmlich festzulegen. Ein Hinweis auf eine solche, gegenüber dem Soll-Termin abweichende Vereinbarung muss in der Auftragsbestätigung unter Nennung des Disponenten erfolgen, mit dem diese Abweichung vereinbart wurde.

2.3. Bestellbestätigungen müssen spätestens drei Werktagen nach Erhalt der Bestellung erfolgen, andernfalls ist die Firma Knapheide berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

2.4. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen.

2.5. Bei inhaltlichen Unklarheiten nimmt der Lieferant umgehend Kontakt mit dem Besteller auf.

## 3 Abwicklung

3.1. Unteraufträge dürfen nur mit der Zustimmung der Firma Knapheide vergeben werden, soweit es sich nicht um Zulieferungen marktgängiger Teile handelt.

3.2. Von Lieferanten gewünschten Mindestbestellwerten und Mindermengenzuschlägen wird hiermit widersprochen. Teilmengenlieferungen müssen ausdrücklich vereinbart werden.

3.3. Hat der Lieferant entsprechend der Pläne, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen der Firma Knapheide zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen der Firma Knapheide die in Ziffer 8 genannten Rechte zu.

3.4. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung der Firma Knapheide.

3.5. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware in der richtigen Mengen und Qualität sowie am vereinbarten Lieferort spätestens drei Tag vor oder einen Tag nach dem bestätigten Liefertermin eintrifft.

3.6. Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

3.7. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von der Firma Knapheide gewünschte Art der Ausführung, so hat er der Firma Knapheide dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 4 Folgen von Fristüberschreitungen

4.1. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant die Firma Knapheide zunächst umgehend telefonisch und im Nachgang schriftlich zu benachrichtigen.

4.2. Der Lieferant ist der Firma Knapheide zum Ersatz sämtlicher Verzugschäden verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er sie nicht zu vertreten hat. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet kein Verzicht auf Ersatzansprüche. Der Vorbehalt einer wegen einer verspäteten Lieferung verwirkten Vertragsstrafe (§ 341 BGB) ist rechtzeitig, wenn die Firma Knapheide den verwirkten Betrag bei der nächsten Rechnung abzieht.

4.3. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden können, ist die Firma Knapheide nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Frist berechtigt, unbeschadet den weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen zu verlangen bzw. von Dritten Ersatz zu beschaffen, wobei die Mehrkosten der Lieferant zu tragen hat. Das Rücktrittsrecht ist hiervon unberührt.

4.4. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten nicht zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden können, spricht aus Gründen von höherer Gewalt, wird die Firma Knapheide eine Nachfrist von 10 Werktagen setzen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Fristsetzung. Sollte zum Ablauf dieser Frist keine Lieferung erfolgt sein, ist die Firma Knapheide berechtigt, - zur Nachlieferung mit neuer Fristsetzung aufzufordern unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen verspäteter Lieferung, oder - vom Vertrag zurückzutreten unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung, oder - vom Vertrag zurückzutreten und Ersatzkauf gleichartiger Produkte bei vergleichbaren Lieferanten unter Geltendmachung eventueller, von der Firma Knapheide zu tragenden Mehraufwendungen (Preise, Frachten usw.) vorzunehmen.

## 5 Preise

5.1. Die in Anwendung zu bringenden Preise, Rabatte und sonstigen Konditionen sind entweder in einer schriftlichen Rahmenvereinbarung mit eindeutiger Terminierung festgehalten oder mit dem Lieferanten vor Auftragserteilung gültig vereinbart.

5.2. Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

5.3. Sollten sich zwischen Bestätigungs- und Lieferzeitpunkt für den Besteller kalkulatorische Vorteile ergeben, so werden diese in Form von Rabatten an den Besteller weitergegeben.

## 6 Frankatur, Verpackung, Versicherung

6.1. Es gilt fracht- und verpackungskostenfreie Anlieferung frei der Lager der Firma Knapheide oder frei anderer deutscher Abladestellen, falls nicht bei Auftragserteilung Abweichendes vereinbart wurde.

6.2. Die Transportgefahr ist vom Lieferanten oder seinem Spediteur für die Firma Knapheide kostenfrei zu versichern.

## **7 Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt**

Zahlungen erfolgen generell nach VdK-Bedingungen, d.h. Rechnungen mit Eingangsdatum zwischen dem 1. und 15. eines Monats, werden am 15. des folgenden Monats gezahlt, solche mit Eingangsdatum zwischen dem 16. und 30./31. am 30./31. des Folgemonats, bzw. am jeweils folgenden Werktag, jeweils unter Abzug von 3% Skonto. Voraussetzung für die Anwendung der genannten Datums-grenzen ist, dass die der Berechnung zugrunde liegenden Lieferungen nicht später als maximal 3 Werktage nach Rechnungsdatum bei der Firma Knapheide eingehen. Ansonsten gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsdatum. Abweichende Bedingungen und deren zeitliche und inhaltliche Gültigkeit sind –von beiden Seiten akzeptiert-schriftlich zu dokumentieren, wengleich der Zahlungslauf in Form eines zweimaligen Monatsturnus immer bestehen bleibt. Im Zweifelsfalle sind hierdurch Verschiebungen der Zahlungseingänge von bis zu drei Tagen möglich. Die vereinbarten Zahlungsfristen bleiben hiervon unberührt. Der einfache Eigentumsvorbehalt des/der Lieferanten gilt ausdrücklich als anerkannt, der erweiterte und verlängerte hingegen nicht.

## **8 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel**

8.1 Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts abweichend geregelt wird.

8.2 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist die Firma Knapheide berechtigt, sofort die in Ziffer 8.7 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

8.3 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedürfen der Zustimmung der Firma Knapheide und bewirken einen Neubeginn der Verjährung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in Gewahrsam der Firma Knapheide befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.

8.4 Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann die Firma Knapheide entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadenersatz fordern.

8.5 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Falle eines Verzugs mit der Beseitigung des Mangels, ist die Firma Knapheide berechtigt, nach einer vorhergehenden Information an den Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet, und die Firma Knapheide Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

8.6 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche der Firma Knapheide aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang gemäß Ziffer 8.7. Der Lauf der Verjährungsfrist wird begrenzt auf den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs endet.

8.7 Die Verjährungsfrist für etwaige Mängel beträgt 36 Monate ab erstmaliger Inbetriebnahme des von Knapheide hergestellten Endproduktes, in das die Liefergegenstände des Lieferanten eingebaut wurden, spätestens jedoch 42

Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes an Knapheide. Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung, hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Vorgaben des HGB zu beseitigen. Andere gesetzliche Ansprüche von Knapheide bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

8.8 Die gesetzlichen Rechte der Firma Knapheide bleiben im Übrigen unberührt.

## **9 Produkthaftung - Regress**

9.1 Soweit die Firma Knapheide von Dritten aus der Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund defekter, vom Lieferanten gelieferter Produkte oder durchgeführter Leistungen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, der Firma Knapheide auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, auch, soweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet. Soweit die Firma Knapheide als Folge eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchführen muss, werden anfallende Aufwendungen und Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, auf erstes Anfordern die Firma Knapheide hiervon freizustellen, soweit er gemäß §§ 830,840,426 BGB haftet. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 10 Millionen Euro pro Schadensfall aufrechtzuerhalten. Eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers ist bei Bedarf vorzulegen.

## **10 Sicherheit, Umweltschutz**

10.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltbestimmungen entsprechen.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten sowie verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten einzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben.

10.3 Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen sind der Firma Knapheide umgehend mitzuteilen.

10.4 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist allein der Lieferant für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Hierzu erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

## **11 Import- und Exportbestimmungen - Zoll**

11.1 1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. auf allen Warendokumenten anzugeben.

11.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 eine Überprüfung durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

## **12 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte**

12.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit

Eingang bei der von der Firma Knapheide angegebenen Lieferanschrift über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage erfolgt der Gefahrenübergang mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme der Firma Knapheide. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen eine formale Abnahmeerklärung der Firma Knapheide nicht.

12.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf Firma Knapheide über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

### 13 Eingangskontrollen

13.1 Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel werden gerügt, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftslaufs festgelegt sind bzw. in Erscheinung treten.

13.2.2 Bei Rücksendung von mangelhafter Ware ist die Firma Knapheide berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 80€ pro Vorgang. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich die Firma Knapheide vor.

### 14 Wiederholte Leistungsstörungen

14.1 Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist die Firma Knapheide zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

14.2 Ein etwaiges Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an die Firma Knapheide zu erbringen verpflichtet ist.

### 15 Technische Daten, Werkzeuge, Fertigungsmittel

15.1 Von der Firma Knapheide zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben das Eigentum der Firma Knapheide - genau wie alle Marken, Urheber- und sonstige Schutzrechte.

15.2 Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen.

15.3 Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Freigabe von der Firma Knapheide vorliegt.

15.4 Erstellt der Lieferant für die Firma Knapheide die in Ziffer 15.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten der Firma Knapheide, so gilt Ziffer 15.1 entsprechend, wobei die Firma Knapheide mit der Erstellung - entsprechend ihrem Anteil an den Herstellungskosten - entsprechend (Mit-) Eigentümer wird. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für die Firma Knapheide unentgeltlich auf. Bei Bedarf kann die Firma Knapheide die Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.

15.5 Der Lieferant ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu erhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung der Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt er der Firma Knapheide seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

### 16 Beistellungen von Material

16.1 Von der Firma Knapheide beigestelltes Material bleibt ihr Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum der Firma Knapheide zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung der Firma Knapheide verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material, welche vom Lieferanten verursacht bzw. zu vertreten sind, müssen vom Lieferanten ersetzt werden.

16.2 Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für die Firma Knapheide. Die Firma Knapheide wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das bestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, steht der Firma Knapheide Miteigentum an der neuen Sache in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

### 17 Vertraulichkeit

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

17.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für die Firma Knapheide, insbesondere nach ihren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Firma Knapheide.

17.3 Die Firma Knapheide weist darauf hin, dass zwecks eigener Nachweisverpflichtungen gegenüber den Knapheide Kunden personenbezogene Daten gespeichert werden, die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängen.

### 18 Salvatorische Klausel

18.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand, soweit nicht gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben, für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, ist Münster.

18.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als rechtsunwirksam erweisen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Beckum, April 2023